

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Tobias Lindner, Margarete Bause, Dr. Franziska Brantner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 19/23059 –**

### **Nationale und europaweite Vergabeverfahren im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der Beschaffungsprozess bei der Bundeswehr läuft seit Jahren schleppend. Beim Beschaffungsamt der Bundeswehr, dem BAAINBw in Koblenz, sind seit Jahren mehrere tausend Stellen unbesetzt, gleichzeitig läuft derzeit zum wiederholten Mal eine Reorganisation des BAAINBw. Um den Beschaffungstau aufzulösen und Vergabeverfahren im Sicherheitsbereich zu beschleunigen, hat die Bundesregierung allerdings nicht an der Stellschraube angesetzt, den Personalmangel im BAAINBw zu reduzieren. Stattdessen wurde das Vergaberecht erweitert, beispielsweise durch das „Gesetz zur beschleunigten Beschaffung im Bereich der Verteidigung und Sicherheit und zur Optimierung der Vergabestatistik“ (vgl. Bundestagsdrucksache 19/15603).

Das Vergaberecht der EU regelt unter anderem die Vergabe öffentlicher Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte und sieht für diesen Bereich europaweite Ausschreibungen vor. Es soll den freien Wettbewerb innerhalb der Europäischen Union garantieren. Gerade im sicherheitspolitischen Bereich werden jedoch häufig, alternativ zu europaweiten Ausschreibungen, rein nationale Ausschreibungen bzw. Auswahlverfahren diskutiert und gefordert. Mit dem im Februar 2020 verabschiedeten „Gesetz zur beschleunigten Beschaffung im Bereich der Verteidigung und Sicherheit und zur Optimierung der Vergabestatistik“ soll eine beschleunigte Beschaffung für die Sicherheitsbehörden ermöglicht werden.

Das Gesetz enthält Regelungen, die die Vorgaben des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) modifizieren sollen, um eine beschleunigte Beschaffung für die militärischen und zivilen Sicherheitsbehörden zu ermöglichen. Auslegungshilfen und Regelbeispiele sollen dazu beitragen, „dass vergaberechtliche Spielräume für eine schnelle Beschaffung konsequenter genutzt werden können.“ Grund hierfür sei die Notwendigkeit, kurzfristig und effektiv auf sicherheitsrelevante Entwicklungen sowohl im In- als auch im Ausland reagieren zu können (vgl. Bundestagsdrucksache 19/15603). Es ist allerdings aus Sicht der

Fragesteller fraglich, ob durch das neue Gesetz die vergaberechtliche Praxis tatsächlich die gewünschte Wirkung haben wird.

So enthält das Gesetz beispielsweise eine Regelung, wonach in Fällen der Dringlichkeit die Angebotsfrist verkürzt werden kann. Grund für die langwierigen Vergabeverfahren bei Beschaffungen im Verteidigungsbereich war in der Vergangenheit jedenfalls nicht die Bekanntmachungsfrist (vgl. <https://blog.cosinex.de/2019/09/18/entwurf-aenderungen-vergaberecht-vergabestatistik-verteidigung/>). Daher bleibt abzuwarten, ob es mit dieser Gesetzesnovelle tatsächlich zu einer Beschleunigung des Verfahrens kommen wird.

Von Seiten der Industrie wird bei neuen Beschaffungsvorhaben regelmäßig der Vorwurf erhoben, dass durch europaweite Beschaffungen die deutsche Industrie benachteiligt beziehungsweise nicht ausreichend berücksichtigt werde.

Derzeit sieht § 107 Absatz 2 GWB vor, dass ein Auftrag ausnahmsweise nicht dem EU-Vergaberecht unterfällt, wenn die Leistung dem Anwendungsbereich des § 346 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unterfällt, also wesentlichen Sicherheitsinteressen unterliegt.

Das neue Gesetz zur beschleunigten Beschaffung enthält eine Auslegungshilfe, die klarstellt, wann ein solches wesentliches Sicherheitsinteresse berührt sein könnte. Das ist der Fall, wenn ein öffentlicher Auftrag oder eine Konzession eine Technologie betrifft, die als verteidigungsindustrielle Schlüsseltechnologie eingestuft wird. Flankiert wird das Gesetz von dem im Februar 2020 veröffentlichten Strategiepapier zur Stärkung der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie. Das erweckt nach Ansicht der Fragesteller den Eindruck, dass der Schutz der deutschen Industrie eindeutig im Vordergrund steht. Es stellt sich aus Sicht des Rechtsanwenders die Frage, ob die Auslegungshilfe mehr Rechtssicherheit bringt (vgl. <https://blog.cosinex.de/2019/09/18/entwurf-aenderungen-vergaberecht-vergabestatistik-verteidigung/>). Denn auch das Strategiepapier der Bundesregierung offenbart in diesem Bereich noch Schwachstellen und ungeklärte Definitionen, welche zu Rechtsunsicherheit führen.

Im Rahmen der Berateraffäre haben nach Ansicht der Fragesteller der Bundesrechnungshof und der 1. Parlamentarische Untersuchungsausschuss des Verteidigungsausschusses des 19. Deutschen Bundestages zahlreiche Vergaberechtsverstöße im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) aufgedeckt. Es bleibt äußerst fraglich, ob ein Gesetz, welches die Transparenz einschränkt statt sie zu erhöhen, der richtige Weg ist, um die bestehenden Defizite zu beseitigen.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung macht sich die oben genannte Vorbemerkung der Fragesteller nicht zu eigen.

Die zur Beantwortung der Kleinen Anfrage erforderlichen Informationen werden überwiegend nicht elektronisch erfasst. Innerhalb des zur Beantwortung von Kleinen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeitrahmens werden daher zunächst die Fragen 3, 4, 5, 6, 8, 13 und 22 beantwortet, da hierfür u. a. die jährlich für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) erhobenen Daten für die statistischen Meldungen an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie herangezogen werden konnten.

Zur Beantwortung der übrigen Fragen müssen die erbetenen Informationen im Geschäftsbereich des BMVg händisch erhoben, geprüft und gesammelt werden. Dies muss ergänzend zum Kernauftrag erfolgen und bindet die ohnehin knappen personellen Ressourcen zusätzlich. Darüber hinaus erschweren die Auswirkungen der Corona-Pandemie die manuelle Erfassung.

Die Antworten auf die restlichen Fragen werden unverzüglich nachgereicht, sobald die erforderlichen Daten erhoben wurden.

1. Wie viele Ausschreibungen hat das BMVg bzw. der Geschäftsbereich im Jahr 2019 veröffentlicht?
2. Wie viele wurden europaweit und wie viele bundesweit ausgeschrieben?

Die Antworten auf die Fragen 1 und 2 werden nachgereicht. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

3. Inwieweit wurden bei den Ausschreibungen soziale, ökologische und menschenrechtliche Kriterien vorgegeben?

Das geltende Vergaberecht bietet öffentlichen Auftraggebern verschiedene Möglichkeiten, nachhaltige Aspekte, zu welchen sowohl soziale als auch ökologische und menschenrechtliche Kriterien zählen, im Vergabeverfahren zu berücksichtigen (vgl. § 97 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen [GWB] und § 2 Abs. 3 der Unterschwellenvergabeordnung [UVgO]). Diese müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Das GWB und die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) sowie die Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) legen für die Vergabe öffentlicher Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte den rechtlichen Rahmen für die Einbeziehung dieser Kriterien auf verschiedenen Stufen des Vergabeverfahrens fest, etwa bei der Leistungsbeschreibung, den Zuschlagskriterien und den Ausführungsbedingungen. Darüber hinaus können öffentliche Auftraggeber ein bestimmtes Gütezeichen (Siegel) als Beleg dafür verlangen, dass die Liefer- oder Dienstleistung den in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, sofern die in § 34 Abs. 2 bis 5 VgV genannten Bedingungen erfüllt sind.

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte enthält die UVgO vergleichbare Regelungen: für die Leistungsbeschreibung in § 23 Abs. 2, für die Festlegung von Zuschlagskriterien in § 43 Abs. 2 bis 4 und für die Ausführungsbedingungen in § 45 Abs. 2.

Die konkrete Vorgabe entsprechender Kriterien variiert naturgemäß je nach konkretem Leistungsgegenstand.

4. Wie viele Vergaben erfolgten im Jahr 2019 nach europaweiten Ausschreibungen an nicht in Deutschland ansässige Unternehmen?

Insgesamt wurden im Jahr 2019 unter Anwendung des EU-Vergaberechts 70 Aufträge an nicht in Deutschland ansässige Unternehmen vergeben. Davon wurden 37 nach Durchführung eines europaweiten Teilnahmewettbewerbs vergeben und 33 im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb.

5. Wie hoch war das Auftragsvolumen jeweils (bitte getrennt national und europäisch auflisten)?

Valide Angaben zum Auftragswert können nicht mit der Ausschreibung, sondern erst beim Abschluss der Vergabe erzielt werden. Vor diesem Hintergrund wurde davon ausgegangen, dass sich die Frage auf die im Jahr 2019 vergebenen Aufträge bezieht.

Das Gesamtvolumen von Unterschwellenvergaben (Anwendung UVgO) lag im Jahr 2019 bei 293.737 Tsd. Euro und das Gesamtvolumen von Oberschwellenvergaben (Anwendung EU-Vergaberecht) bei 6.029.207 Tsd. Euro.

6. Wie hoch war der Anteil der vergebenen Aufträge, die ökologische, soziale und menschenrechtliche Kriterien berücksichtigt haben (bitte in Prozent und Gesamtvolumen sowie die Bereiche auflisten)?

Die statistische Erfassung anhand der Vorgaben der Vergabestatistikverordnung, welche Nachhaltigkeitskriterien (umweltbezogen, sozial oder innovativ) auf welcher Verfahrensstufe bei vergebenen Aufträgen berücksichtigt wurden, erfolgt erst seit der letzten Änderung der Vergabestatistikverordnung im Jahr 2020. Insofern sind hierzu keine Daten vorhanden.

7. Um wie viel Prozent hat sich das Auftragsvolumen nach der Vergabe durchschnittlich und in Summe bis zum Abschluss der jeweiligen Leistung verändert?

Die Antwort auf diese Frage wird nachgereicht. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

8. Nach welchen Verfahrensarten sind die europaweiten Ausschreibungen im Jahr 2019 erfolgt (bitte nach Offenem Verfahren, Nicht offenem Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblichem Dialog, Innovationspartnerschaften und Wettbewerb summiert auflisten)?

Im Jahr 2019 erfolgten die europaweiten Ausschreibungen nach folgenden Verfahrensarten:

- Offenes Verfahren: 377 Aufträge (816.188 Tsd. Euro),
- Nichtoffenes Verfahren: 91 Aufträge (285.632 Tsd. Euro),
- Verhandlungsverfahren: 690 Aufträge (4.927.387 Tsd. Euro), davon
- 488 Aufträge ohne Teilnahmewettbewerb (2.944.861 Tsd. Euro) und
- 202 Aufträge mit Teilnahmewettbewerb (1.982.526 Tsd. Euro),
- Wettbewerblicher Dialog: 0 Aufträge,
- Innovationspartnerschaft: 0 Aufträge.

9. Wie viele Bauaufträge sind im Jahr 2019 im Geschäftsbereich des BMVg ausgeschrieben worden, und wie viele davon wurden europaweit ausgeschrieben?
10. Wie viele Rahmenvereinbarungen hat das BMVg mit deutschen bzw. in der EU ansässigen Unternehmen aktuell geschlossen?
11. Wie hoch sind die über Rahmenvereinbarungen verausgabten Mittel (bitte getrennt nach EU und Deutschland summiert angeben)?
12. Wie viele aktuell im Verfahren befindliche Ausschreibungen und wie viele bereits erfolgte Vergaben vom BMVg bzw. seinem Geschäftsbereich sind nach aktuellem Stand durch den Brexit betroffen?

Die Antworten auf die Fragen 9 bis 12 werden nachgereicht. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

13. Wie viele Aufträge sind vom BMVg bzw. seinem Geschäftsbereich im Jahr 2019 aufgrund besonderer Dringlichkeit nicht europaweit ausgeschrieben worden?

Im Jahr 2019 sind insgesamt acht Aufträge mit einem Gesamtvolumen von 16.000 Tsd. Euro unter Berufung auf § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV bzw. § 12 Abs. 1 Nr. 1 b) bb) VSVgV im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben worden.

14. Wie häufig hat in den letzten fünf Jahren die deutsche Rechtsprechung eine besondere Dringlichkeit bei der Vergabe bzw. Beschaffung im Geschäftsbereich des BMVg verneint (bitte Verfahren auflisten)?
15. Wie viele Aufträge sind vom BMVg bzw. seinem Geschäftsbereich im Jahr 2019 nicht europaweit ausgeschrieben worden, da es nur einen möglichen Anbieter gibt oder gab?
16. Bei wie vielen Ausschreibungen sind während des Verfahrens im Jahr 2019 Bieter ausgeschlossen worden (bitte Verfahren auflisten)?
17. Wie viele Bieter sind insgesamt im Jahr 2019 von Ausschreibungen ausgeschlossen worden, und wie lauteten die Begründungen (bitte Bieter inklusive jeweilige Begründung auflisten)?
18. Wie häufig musste durch den Ausschluss eines Bieters das Ausschreibungsverfahren erneuert bzw. wiederholt werden (bitte Verfahren auflisten)?
19. Bei wie vielen Auswahlverfahren wurden von unterlegenen Teilnehmern gegen die Auswahlentscheidung rechtliche Schritte eingeleitet (bitte Verfahren auflisten)?
20. Wie groß waren die durchschnittlichen zeitlichen Verzögerungen durch Klagen von unterlegenen Teilnehmern?
21. Wie häufig sind aufgrund der eingelegten Rechtsmittel Auswahlentscheidungen von Seiten des BMVg revidiert worden?

Die Antworten auf die Fragen 14 bis 21 werden nachgereicht. Auf die Vorbermerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

22. Wie häufig wurden seit der Verabschiedung des Gesetzes zur beschleunigten Beschaffung im Bereich der Verteidigung und Sicherheit und zur Optimierung der Vergabestatistik Vergaben auf Basis sicherheitsindustrieller Schlüsseltechnologien vergeben?

Seit April 2020 wurde kein Auftrag auf der Basis sicherheitsindustrieller Schlüsseltechnologien vergeben. Es wurden jedoch in zwei Fällen aufgrund von verteidigungsindustriellen Schlüsseltechnologien Aufträge unter Berufung auf § 107 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 S. 2 GWB vergeben.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*